

87. Kann ein bei dem Landgerichte zugelassener Rechtsanwalt, welcher vom Angeklagten ohne ausdrückliche Einräumung der Substitutionsbefugnis zum Verteidiger bestellt war, die Vertretung des Angeklagten in der Revisionsinstanz einem beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte übertragen?

St. P. O. §. 139.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Oktober 1883 g. B. Rep. 1772/83.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Durch Vollmacht vom 23. März 1883 hat der Angeklagte den Rechtsanwalt v. G. zu Stendal zu seinem Verteidiger ernannt und mit seiner Vertretung beauftragt. Der Rechtsanwalt v. G. hat sodann gegen das Urteil des Landgerichtes das Rechtsmittel der Revision eingelegt (§. 339 St. P. O.), jedoch nicht selbst begründet, sondern durch die schriftliche Erklärung vom 2. Juli dem hiesigen Justizrate M. Vollmacht erteilt, ihn in dieser Sache in der Revisionsinstanz als Sachwalter des Angeklagten zu vertreten, auch demselben alle ihm selbst durch die Vollmacht vom 23. März gegebenen Befugnisse übertragen. Demnächst hat der so bestellte Substitut die Revision durch Schriftsatz vom 4. Juli begründet. Der Zulassung des Schriftsatzes stand kein Bedenken entgegen. Richtig ist, daß der Angeklagte dem Rechtsanwalt v. G. die Befugnis, sich einen Substituten zu bestellen, nicht mit ausdrücklichen Worten übertragen hat. Allein die jetzt geltenden strafprozessualischen Normen erforderten unter den hier gegebenen Umständen eine solche ausdrückliche Übertragung der Substitutionsbefugnis nicht. Zwar hat man anzuerkennen, daß der Verteidiger nicht ohne Einwilligung des Angeklagten seine Funktionen einem anderen übertragen darf; dieser Satz ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Vorschrift des Inhaltes, daß die Einwilligung ausdrücklich erklärt sein müsse. Vielmehr liegt

regelmäßig in dem Auftrage an einen anderen, ein Geschäft auszurichten, auch die Zustimmung dazu, daß der Beauftragte sich zur Ausrichtung des Geschäftes der Kräfte eines Dritten bediene (vgl. I. 8 §. 3 D. mand. 17. 1; §§. 38. 47. 48. 183 preuß. A.L.R.'s I. 13). Gefordert wird im allgemeinen nur, daß der Substituierende auch bei diesem Akte das Interesse seines Mandanten wahre, und daß nicht etwa aus der eigentümlichen Natur des Geschäftes, worauf der Auftrag sich bezieht, bei verständiger Beurteilung sich von selbst ergibt, daß der Mandant daran interessiert war, daß der Beauftragte dasselbe in eigener Person besorge. Diese letztere Einschränkung greift bei der Substituierung eines bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes durch einen Rechtsanwalt beim Landgerichte augenscheinlich nicht Platz. Wenn, soviel die Bestimmungen des jetzt geltenden Strafprozeßrechtes angeht, die einzige einschlagende positive Vorschrift, nämlich der §. 139 St.P.O., für die Übertragung der einem Rechtsanwalte anvertrauten Verteidigung an eine von den dort bezeichneten Personen die ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten fordert, so hat diese Vorschrift ihren Grund in den besonderen Eigenschaften gerade dieser Personen; daß das Gesetz sie gab, gestattet aber den Schluß, daß es grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten zu der Substitution eines Rechtsanwaltes nicht für notwendig erklären wollte. Hierfür spricht analog auch das Schweigen der Rechtsanwaltsordnung (§. 27) über die Notwendigkeit der Zustimmung der Partei zu der Übertragung ihrer Vertretung seitens des bestellten Rechtsanwaltes auf einen anderen Rechtsanwalt im Gebiete des Civilprozesses, sowie die Bestimmung des §. 77 C.P.O. über die aus der Prozeßvollmacht entspringende Befugnis des Rechtsanwaltes zur Bestellung eines Vertreters.